

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 46

Ausgegeben Oppeln, den 11. November 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 244—250 R.-G.-Bl. u. Nr. 32 G.-S., S. 533; Ausführungsbekanntmachung zur VAB. über den Verkehr mit Web-, Wirt. u. Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung, S. 534; desgl. (Bekanntmachung über Bezugsscheine), S. 537; Abgabe ausgebrauchter Hefiographenmassen, S. 539; beschlagnahmte Kriegspostkarte, Handel mit Ferro-Silizium, Entelgnung in Salenze, S. 540.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**1013.** Die Nummern 244 bis 250 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5541 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung von Verkehrssehlergrenzen der Messgeräte, vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5542 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Eichgebührenordnung, vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5543 eine Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt. und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) —, vom 31. Oktober 1916.

Nr. 5544 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 31. Oktober 1916.

Nr. 5545 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71), vom 1. November 1916.

Nr. 5546 ein Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltetat für das Rechnungsjahr 1916, vom 30. Oktober 1916.

Nr. 5547 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postbefehlordnung vom 22. Mai 1914, vom 31. Oktober 1916.

Nr. 5548 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916, vom 2. November 1916.

Nr. 5549 eine Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengries, vom 2. November 1916.

Nr. 5550 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafersährmittel, vom 2. November 1916.

Nr. 5551 eine Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln, vom 2. November 1916.

Nr. 5552 eine Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennerbetrieb im Betriebsjahr 1916/17, vom 2. November 1916.

## Preussische Gesetzsammlung.

**1014.** Die Nummer 32 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11546 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entelgnungsverfahrens bei dem Bau elektrischer Hochspannungsleitungen in den Gemeinden Krawahl und Schleffin, Kreis Greifenberg, durch die Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, vom 28. Oktober 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1015. Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.**  
Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

### § 1. Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigen Bedarfs jedes Einzelnen an Oberbekleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterbekleidung, sowie des notwendigen Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichsanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Befugnisse damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

### § 2. Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wäscherinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

### § 3. Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines

Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

### § 4. Wäscherinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wäscherinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

### § 5. Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

### § 6. Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

### § 7. Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberbekleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberbekleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller

durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Uebergiehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschlufen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinwordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

### § 8. Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

### § 9. Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrts-einrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung

entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

### § 10. Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetrieb der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deck-offiziere, Zeugfchwel, Feuerwerks- und Festungsbau- Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Vermeidung des Bezugsscheinwordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheines erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen.

Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können) Behörden von der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnortes nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Leibesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizierbeziehtenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Besitz des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausfertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bezeugt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wädelgarnaturen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichsstattdars über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Rantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpackte wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11. Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der

Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

- bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gefundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
- bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
- bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenbekleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste genehmigt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsortes, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

§ 12. Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnen Schiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält etc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines zur Prüfung vorzulegen.

§ 13. Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten

Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

#### § 14. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

#### § 15. Ausnahmegewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmegewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichszanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

#### § 16. Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1a tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

### 1016. Bekanntmachung über Bezugs-scheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). —

**Vom 31. Oktober 1916.**

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20

finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

#### Verzeichnis A (Freiliste)

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Futuraten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide, Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen. Baumwollene Färlinge (Ersafsüße). Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppellagerten oder getackelten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Ketten, Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spigen und Befestigeren. Wäscheftickeren und bemusterte oder bestickte Tücher, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder

- ohne Ägel, Lampenschirme.  
Ganavas und glatte Kongressstoffe sind bezugs-  
scheinpflichtig.
7. Mützen, Hüben, Hüte und Schleier.
  8. Schirme und Schirmhüllen.
  9. Teppiche, Käuferstoffe, ungefüttete Bettüber-  
decken und abgepaßte farbige Tischdecken,  
Matratzen und fertiggefüllte Inletts, Polster-  
waren.
  - Steppdecken sind bezugsscheinpflichtig.
  10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu  
Möbeln und Vorhängen.
  - Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und  
Gobelinstoffe.
  11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie ab-  
gepaßt gewebt sind.
  - Gemusterte Tüll- und Mussgardinen meterweise.
  12. Velvets (baumwollene Sammete) und solche  
halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer  
2 fallen.
  14. Baumwollene Seidenstoffe, baumwollene Gewebe  
oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene  
glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
  15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
  - 15a. Wachsdruck.
  - 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und  
Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer  
13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen her-  
gestellt sind.
  16. Verbandstoffe und Damenbinden.  
Orthopädische Bandagen.
  17. Konfektionierte gewählte Weißwaren (ungewaschen),  
insbesondere Wäschen, Rüschen, Halskreusen,  
Tjabots.
  19. Festige Trüde, Umformbeleg.  
Wickelröhrenformen, Mikroskopvorhängegegen-  
stände (z. B. nur für Mikroskopzylinder verwend-  
bare Gegenstände), Bildergewächse.
  21. Nichtbezugsfütterte oder bezugscheinpflichtige Stoffe,  
Taschentücher, Servietten aus baumwollenem  
oder wollenem Platz, Kreiermer oder Astrachan.
  23. Festliche Bekleidungsstücke für Kinder bis zu  
einem Jahre.  
Gummianterlagen für Säuglinge.
  24. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertig-  
gestellt waren.
  26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abge-  
paßt gewebt sind.
  27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandels-  
preis 50 Mark für das Stück übersteigt.
  28. Kragen und Manschetten, Postfächer und Ein-  
sätze, Kramatten.
  29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem  
Tischtuch oder mehr aus Spitzen bestehen.
  31. Schwärze.
  35. Gummimantel und gummierte Bademittel. Der  
Gummimantel steht Erzeugnismierung gleich.
  36. Spielwaren aus Holz, Blei- und Strickwaren,  
soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. Sep-

tember 1916 bereits zugeschnitten waren.

37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr  
als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Aus-  
nahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschen-  
taschern und Schuertaschern. Für Stoffe gilt  
jedoch die Bestimmung unter Nummer 38.  
Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit  
an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück  
derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste  
wie vom Stück geschnitten, sofern der Klein-  
handelspreis für diesen Stoffrest oder die's  
abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark  
beträgt. Von diesen Stoffresten oder abge-  
schnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an  
dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück der-  
selben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise  
gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts  
maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten  
Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innen-  
seite am unteren Rande den deutlich sichtbaren  
unauswählbaren Stempel:

**Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt**

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Be-  
kanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Groß-  
handels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts  
auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der  
die bei ihnen lagernden Korsetts Stück- oder Duzend-  
weise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis  
ist nur Datum und Unterschrift des Inhabers abzu-  
schließen, sorgsam aufzubewahren und den Über-  
wachungsstellen auf Verlangen vorzulegen. Vor  
Abbruch dieses Aufnahmezeichnisses ist der Ver-  
kauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett  
ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3. Bezugscheine für die im nachstehenden  
Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände können,  
ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung  
erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vor-  
legung einer Abgabebestätigung einer von der  
Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahme-  
stellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes Ab-  
weichtiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Ober-  
kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich über-  
lassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das  
Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nach-  
stehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten  
Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen  
im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen  
derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem  
Verzeichnis B aufgeführten Oberkleidungsstücke ver-  
äußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten  
Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der  
Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt

werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

### Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis	
für den Rock- und Gehrockanzug	150,— Mark
„ den Sack- und Sportanzug	130,— „
„ den Rock und Gehrock	100,— „
„ die Rockjacke	75,— „
„ die Weste	25,— „
„ das Weinkleid	35,— „
„ den Winterüberzieher	160,— „
„ den Sommerüberzieher	130,— „
übersteigt.	

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis	
für den Damenmantel	130,— Mark
„ den Päckerschmante	110,— „
„ das Jackenkleid	160,— „
„ das Waschkleid	75,— „
„ die wollene Bluse	40,— „
„ die Waschbluse	30,— „
„ den wollenen Morgenrock	60,— „
„ den Waschmorgenrock	40,— „
„ das garnierte wollene Kleid	225,— „
„ den Kleiderrock	55,— „
übersteigt.	

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel	75,— Mark
„ das wollene Kleid	50,— „
„ das Waschkleid	30,— „
übersteigt	

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4. An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der

Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhandeln.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhandeln.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsscheine an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinpflichtig waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

### 1017. Abgabe ausgebrauchter Hektographenmasse.

Zur Gewinnung des Glyzerins aus den ausgebrauchten Hektographenmassen haben die Truppenteile und Bezirke die verbrauchten Hektographenblätter und Rollen in Zukunft der Firma A. Schapiro, Berlin, oder der Firma Westenhoff und Co., Hannover, zu übersenden. Diese Firmen vergüten für jedes abgelieferte

Kilogramm 30 Pfennig. Die Sendungen haben frei Berlin oder Hannover zu erfolgen.

Berlin, den 3. November 1916.

Kriegsministerium. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

**1018.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme der Postkarte: "Vogelschanke des Somme-Gebietes". Verlag: Hinkau u. Co. in Belpzig, angeordnet.

Oppeln, den 4. November 1916.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1019. Anordnung.** Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Im Interesse der öffentlichen Sicher-

**1020. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung des Planes und Erdörterung der etwa dagegen erhobenen Einwendungen, sowie zur Festlegung der Entschädigung für das zur Herstellung des 3ten und 4ten Gleises der Eisenbahnstrecke Morgenroth-Schoppin's Süd zu enteignende, in der Gemeinde Kalenze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 23. November 1916, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr**, in dem Geschäftszimmer des Herrn Gemeindevorstehers in Kalenze anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nbr. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist bezeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Flächen- (Quadrat- Fuß)	Vorgelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Kalenze	4	1290/217	Landgemeinde Kalenze	Kalenze	17	600	Weg	—	—	03
		4	1296/232						—	—	16
		4	1308/254						—	—	19
		4	1312/261						—	—	17
		4	1310/314						—	—	28
		4	1327/342						—	—	05
							zus.	—	—	88	

Oppeln, den 30. Oktober 1916.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I E. XXI. 972.

Abdruck des Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.  
Druck von B. Wellischauer in Oppeln.



# Sonderausgabe

zu Stück 46 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 11. November 1916.

Inhaltsverzeichnis. Beschlagnahme, Verwendung u. Veräußerung von Flachse usw., S. 541; Herstellungserbot von Garnen u. Geweben usw., Beschlagnahme u. Bestandsüberhebung von Web-, Wirt- u. Strickwaren, S. 544; Zustellungs-, Reklamations- u. Urlaubsgesuche, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollw. t., S. 546.

## 1021. Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. N.

**betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachse- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachse, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.**

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekannt-

machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

### § 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) alles Flachse- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachse, Hanfstroh, Strohflachse, Flachse bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Weinacht);

b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebrochenem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachse, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manillahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachse und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle\*\*\*), Fabriklebricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;

c) alte Halberzeugnisse aus Bastfasern;

d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

### § 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreierthafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder

unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*\*\* Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. N. bleibt hierdurch unberührt.

Vornahme von Veränderungen an den von ihr beherrschten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 3. Verwendungserlaubnis

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Räden und Stiofabfälle das Verbrennen des Fabrikabfalls und seine Verwendung zu Düngezweden erlaubt.

### § 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Wästen des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh in eigenen Betrieben;
- b) das Flechten und Färbeln roher Garne in den Kammern bis 30 englisch einschließlic;
- c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Flecht- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

### § 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1916 in den betreffenden Betrieben vorhandenen gewaschenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1b bezeichneten Art (Babenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Rehmerg zu Garnen und ihrer Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen\*);
- c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Weben und Klappelspitzen;
- d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Reibbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Reibbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Reibbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klappelspitzen vorgeordneten Garne der Nummern 45-50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Dieses dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt sein.

\*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Beschlagnahmehebung von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/II. 15. R. N. U. verwiesen.

färbt verwendet werden;

e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

### § 6. Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung im Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterzeichneten amtlichen Belegheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Fiedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen  $\frac{1}{3}$  des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als  $\frac{1}{12}$  des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 0 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Weben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge

nicht mehr als 25 % Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

### § 7. Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Restwerk der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. G., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Klachsbau-Gesellschaft m. b. G., Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Klachsbau-Gesellschaft m. b. G. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle\*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen

\*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16. R. R. A. verwiesen.

der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,  
 " B. Nakhspinnabfälle,  
 " C. Kämmlinge,  
 " D. Radenabfälle,  
 " E. Bergabfall und Schwingabfall,  
 " F. Rehricht oder Scherabfall.

### § 8. Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;

b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

### § 9. Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flach- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;

b) über die gemäß § 6 Ziffer 2a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flach- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

### § 10. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbeschäftigte vor.

### § 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A. vom 15. August 1916, und Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Breslau, den 10. November 1916.  
 Der stellv. kommandierende General des VI. A. R.

**1022. Bekanntmachung,**  
 Nr. W. I. 2939/9. 16. R. R. A.  
 betreffend Herstellungsverbot von Garnen  
 und Geweben aus Mischungen von Papier  
 und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung wie jedes Auffordern oder Anzetzen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1. Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gedünnten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. R. R. A. bleibt unberührt.

§ 2. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abschnitt des Adalrich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Postl. Pödemannstraße 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, 10. November 1916.  
 Der k. d. Kommandierende General des VI. A. R.  
**1023.**

**Nachtrag**  
 Nr. W. M. 207/9. 16. R. R. A.  
 zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. R. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

**Artikel I.**

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitwirkung von Papier“ fallen fort.

**Artikel II.**

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. erhält folgende Fassung: „Baftsafergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baftfasern und Erzeugnissen aus Baftfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. R. R. A.), des § 3 Nr. 2d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baftfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16. R. R. A.) sowie des § 4e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baftfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16. R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Unter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben:

„Baftsafergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baftfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16. R. R. A.) erlaubt ist.“

**Artikel III.**

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

**Artikel IV.**

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der

**Bekanntmachung** W. M. 1000/11. 15 R. R. A. enthaltenden Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

### Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. November 1916.

### Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. 1024. Zurückstellungs- (Reklamations-) und Urlaubsgesuche!

1) Die vielfach verbreitete Ansicht, daß ein Antrag auf Zurückstellung erst nach dem Empfange der Beorderung zulässig sei, ist irrig.

Jeder Wehrpflichtige (sowohl f. v. als auch g. v. und a. v.) muß rechtzeitig reklamiert werden, wenn er zur Vermeldung eines **äußersten** Notstandes, wozu auch alle **dringenden** kriegswirtschaftlichen Arbeiten gehören, vorläufig nicht eingezogen werden soll. Bestehen für bereits Zurückgestellte die Reklamationsgründe fort, so muß der Antrag vor Ablauf der Zurückstellungsfrist rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vorher, erneuert werden.

2) Gegen gewissenloses Reklamieren wird mit allen Mitteln eingeschritten werden. Bürgerliche Verhältnisse können nur noch in den dringendsten Fällen Berücksichtigung finden; zur Uhebung derartiger Notstände ist zunächst die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Nach dem Empfange der Beorderung abgehandelte Reklamationen werden fortan grundsätzlich abgelehnt werden. Wo begründete Anträge auf Zurückstellung noch nicht gestellt worden sind, sind sie nunmehr sofort zu stellen.

3) Derartige Gesuche sind einzureichen:

- a) wenn persönliche, häusliche, privatgelderbliche, sowie landwirtschaftliche Verhältnisse in Frage kommen (auch für bereits dienende Mannschaften) stets an den Herrn Zivilvorsitzenden der für den Wohnort des Reklamierten zuständigen Ersatzkommission (Landratsämter, in Stadtkreisen die Magistrats, in Breslau für die Buchstaben A—K Ersatzkommission I, Rosenfelderstr. 11/13, für die Buchstaben L—Z Ersatzkommission II, Junfermannstraße 44),

- b) in allen anderen Fällen (auch für die Zwecke der Kriegsinindustrie) an das Bezirkskommando, bei dem der Mann in Kontrolle steht, das sie an das stellvertretende Generalkommando weitergibt; soweit Mannschaften bereits dienen, unmittelbar an das für den **Vertrieb zuständige** stellvertretende Generalkommando, das dann mit den für den Truppenteil des Mannes etwa in Frage kommenden anderen Kommandostellen des Feldes oder Heimatgebietes in Verbindung tritt.

4) Urlaubsgesuche gehen im allgemeinen die gleichen Wege.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle zum Ersatztruppenteil versetzt und zeitweise beurlaubt werden. Auch bei den Besatzungstruppen muß die Beurlaubung auf dringende Fälle beschränkt bleiben.

5) Alle Reklamations- und Urlaubsgesuche müssen, bei größter Kürze, die zur Begründung wichtigen Umstände enthalten; allgemeine Redewendungen über wirtschaftliche Nachteile usw. überzeugen nicht, sind also wegzulassen. Kurze Sätze mit genauen Angaben ersparen Zeit und Papier. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteiles, bei dem der Reklamierte dient (Kompanie, Regiment, Kolonne, Inspektion, Division, Armeekorps usw.).

Zur übrigen kommt es bei den Gesuchen nicht auf die Form, sondern auf die Wahrheit der Angaben an.

6) Sofern die Gesuche bei den **zuständigen** Stellen eingehen, finden sie schnellste Erledigung.

Alle Gesuche, die an nicht zuständige Stellen gerichtet werden, wie z. B. Kriegsministerium, Reichsmarineamt, andere oberste Kommandostellen usw., gehen von hier stets den **zuständigen** Stellen zu, bewirken also lediglich eine Verzögerung der Entscheidung und eine unerwünschte Wehrbelastung der teilmilitärischen Weise in Anspruch genommenen Behörden. — Die Namen der Kriegsinindustrie erhalten eine besondere Anweisung für die Behandlung der Zurückstellungsanträge.

Breslau, den 30. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.

### 1025. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Januszkowitz, Kollisch, Raschowa, Gziszowa, Wiesze, Genkau, Lichtnia, Wielmierzowo, Miesznik, Ramionka, Boborszau, Somorno, Nesselwitz, Rogau, Fischerei, Wegschütz, Juliusburg, Pogenkarb, Bidau, Pirchwitz, Gosel, Reinschdorf, Dembowa, Kobelwitz, Brzegsch, Alt Gosel, Randzyn, Pogorzellek, Landsmierz, Klobnitz, Kuschnitz, Medar - Blechhammer, Benartowitz im Kreise Gosel, Krasowo, Beschnitz, Freiobogert Beschnitz, Kienjowicz, Poremba, Annaberg, Wyssota, Zyrowa, Koswadze, Deschowitz, Jeschona, Krempa im Kreise Groß Strehlitz, Straduna, Juzella

im Kreise Oppeln, Brocholub, Walzen, Dobersdorf im Kreise Neustadt O.S., bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung ge-

stattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutschen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Voltzeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzscheues befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 3. Februar 1917 einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehscheuengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident.